



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Unteren und Höheren Naturschutzbehörden

nachrichtlich über das MLR:
Untere und Höhere Landwirtschaftsbehörden
Kreisobstbauberater

nachrichtlich über das MLW:
Höhere Baurechtsbehörden

nachrichtlich:
BUND, NABU, LNV,
LEVen (über LEL-Koordinierungsstelle)

nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart 01.07.2024

Name Michael Kretzschmar


Telefon 0711/126-2237

E-Mail Michael.kretzschmar@um.bwl.de

Aktenzeichen UM7-8830-18/41/2

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Einheitliche Anwendung der Prüfung von Umwandlungsgenehmigungen nach § 33a
NatSchG

Anlagen

Beschluss des VGH vom 17.1.2024 (VGH 5 S 1641/23)

Orientierungshilfe („Checkliste“) zur Prüfung von Umwandlungsgenehmigungen und
Ausgleichsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem angefügten Beschluss hat der VGH wesentliche Klarstellungen zur Anwendung des §33 a Naturschutzgesetz (NatSchG) getroffen.

Insbesondere wurde durch den VGH bestätigt, dass der §33a NatSchG eine Ermessensausübung der zuständigen Behörde erfordert. Der VGH hat ebenfalls bestätigt, dass bei der Ausübung des Ermessens ein strenger Maßstab anzuwenden ist.

Hierzu ist in einem ersten Schritt festzustellen, ob der fragliche Streuobstbestand eine naturschutzfachliche Wertigkeit hat.

Dazu führt der VGH aus:

„§ 33 a Abs. 2 LNatSchG ist danach so auszulegen, dass die Umwandelungsgenehmigung zu erteilen ist, sofern der Streuobstbestand nicht aus naturschutzfachlichen Gründen (wie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder dem Erhalt der Artenvielfalt) zu erhalten ist. Liegen solche naturschutzfachlichen Gründe dagegen vor, ist die Genehmigung regelmäßig zu versagen (§ 33 a Abs. 2 Satz 2: „soll“). Der Begriff „soll“ ermöglicht es, im Ermessenswege die Genehmigung gleichwohl zu erteilen, wenn besonders gravierende Gründe die Umwandlung der Streuobstwiese dennoch rechtfertigen. Dabei wird jedoch ein strenger Maßstab anzulegen sein. Denn die Ausübung des Ermessens wird durch § 33 a Abs. 1 LNatSchG gelenkt (vgl. aaO., Seite 25), der eine Grundaussage für die Erhaltung von Streuobstbeständen enthält.“

Daraus ergibt sich, dass zunächst zu prüfen ist, ob der Erhalt des Streuobstbestandes im öffentlichen Interesse liegt. Dabei sind nur naturschutzfachliche Gründe heranzuziehen, insbesondere Funktion des konkreten Streuobstbestandes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seine Funktion für den Erhalt der Artenvielfalt.

Liegen keine naturschutzfachlichen Gründe für den Erhalt vor, so ist die Genehmigung zu erteilen. Weitere Aspekte (wie z.B. die Frage, ob der Bebauungsplan rechtmäßig ist), spielt für die Entscheidung des §33a NatSchG keine Rolle. Es sind daher nur naturschutzfachliche Gründe durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Liegen allerdings naturschutzfachliche Gründe vor, so ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Die Behörde hat dann aber im Rahmen ihres Ermessens zu prüfen, ob im Einzelfall die Rodung dennoch genehmigt werden kann. Hierbei ist ein strenger Beurteilungsmaßstab anzusetzen, denn durch den §33 Abs. 1 NatSchG wird eine Grundaussage für den Erhalt des Streuobstbestandes bereits durch das Gesetz intendiert.

Um den zuständigen Behörden eine einheitliche Handhabung der Prüfung zu ermöglichen, wurde die angefügte „Checkliste“ entwickelt, die im Rahmen der Ermessensausübung der unteren Naturschutzbehörden als Hilfestellung dienen soll. Die Kommunalen Landesverbände und die Naturschutzverbände des Landes haben ihre jeweiligen Standpunkte in den Diskussionsprozess eingebracht.

Diese wird hiermit allen zuständigen Behörden als Orientierungshilfe zur Anwendung übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Kretzschmar